



# Allgemeine Teilnahmebedingungen für das Oster-Fußball-Camp der SG Oberhöchstadt e.V.

Veranstalter des SGO-Oster-Fußball-Camps ist die SG Oberhöchstadt e.V., Sodener Str. 13, 61476 Kronberg. Termin, Uhrzeiten und Veranstaltungsort sind der SGO-Homepage [www.sg-oberhoechstadt.de](http://www.sg-oberhoechstadt.de) zu entnehmen.

### §1 Teilnahme

(1) Es können alle Mädchen und Jungen der Jahrgänge 2014 bis 2006 teilnehmen. Nach Eingang der Teilnahmegebühr erhalten die Teilnehmer ein Bestätigungsschreiben per E-Mail. Mit der Anmeldung und dem Eingang der Teilnahmegebühr ist der Teilnehmer verbindlich angemeldet. Erfolgt keine Abmeldung entsprechend der nachstehenden Regelungen, wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

(2) Die Anmeldung kann nur durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieser bestätigt mit der Versendung des Anmeldeformulars die Richtigkeit der angegebenen Daten.

### §2 Rücktritt

(1) Tritt der gemeldete Teilnehmer nicht an, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr. Ebenso bei Ausschluss durch schuldhaftes Verhalten des Teilnehmers.

(2) Bei krankheits- oder verletzungsbedingtem Rücktritt (nur mit ärztlichem Attest) entstehen keine Kosten. Mit der Absage sind alle Ansprüche an den Veranstalter erloschen.

### §3 Absage oder Abbruch des Camps

(1) Für den Fall einer Camp-Absage oder eines Camp-Abbruchs aufgrund von Umständen, welche die SG Oberhöchstadt e. V. nicht zu vertreten hat, ist ein Rücktritt von der Teilnahme möglich und die bereits bezahlte Teilnahmegebühr wird bei Camp-Absage voll, bei Camp-Abbruch anteilig zurückerstattet.

(2) Zu den Umständen, die zu einer Camp-Absage bzw. einem -Abbruch führen können, zählen jene, die üblicherweise als „Höhere Gewalt“ bezeichnet werden, beispielsweise Naturereignisse (z. B. Wetter) aber auch staatliche, gesetzliche, gerichtliche oder obrigkeitliche Anordnungen.

(3) Auch Umstände, die infolge der bereits andauernden COVID-19-Pandemie unverändert bleiben bzw. in der Folge noch eintreten und aufgrund derer das Camp abgesagt oder abgebrochen werden muss, gelten ebenfalls als unvorhersehbare Umstände und somit als Höhere Gewalt.

### §4 Krankheiten/ Verletzungen

(1) Mit der Anmeldung versichert der Erziehungsberechtigte, dass sein Kind an keiner meldepflichtigen Krankheit leidet. Sollte vor der Veranstaltung eine Änderung eintreten, verpflichtet er sich, die Leitung davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Informationspflicht besteht bei gesundheitlichen Problemen wie z.B. Diäten, Allergien, Medikamenteneinnahme, Hitzeempfindlichkeit, Bewegungseinschränkungen u. ä.

(2) Es wird gestattet, dass der Teilnehmer bei kleinen Verletzungen von den Betreuern versorgt werden darf. Gemeint sind hier z.B. kleine Schürfwunden (Desinfektion/Wundsalbe) oder Insektenstiche. Erforderlichenfalls dürfen vom Arzt für dringend erachtete Schutzimpfungen sowie sonstige ärztliche Maßnahmen einschließlich dringend erforderlicher Operationen veranlasst werden, wenn das Einverständnis der Erziehungsberechtigten aufgrund besonderer Umstände nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

(3) Wenn die Veranstaltungsleitung für entstehende Kosten in Vorlage tritt, werden die entstandenen Auslagen von den Erziehungsberechtigten umgehend erstattet.



### **§5 Versicherung**

(1) Jeder Teilnehmer muss über seine Erziehungsberechtigten kranken- und haftpflicht-versichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung, noch auf dem Hin- und Rückweg durch die SG Oberhöchstadt e.V. kranken- oder haftpflichtversichert.

### **§6 Haftung**

(1) Den Erziehungsberechtigten ist bekannt, dass bei wiederholter, grober Nichtbeachtung der Anordnungen der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen ihr Kind für weitere Veranstaltungen ausgeschlossen werden kann.

(2) Ihnen ist bewusst, dass für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände ihres Kindes keine Haftung übernommen wird.

(3) Die SG Oberhöchstadt e.V. haftet nur für Schäden, welche von der SG Oberhöchstadt e.V. oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung von Kardinalspflichten verursacht wurde.

(4) Während des Fußballcamps sind die Leiter und Betreuer von der SG Oberhöchstadt e.V. verpflichtet, im Rahmen der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Schaden von den Teilnehmern abzuhalten.

Die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer sind sich bewusst, dass trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßnahmen Schäden an Gesundheit oder Eigentum entstehen können.

Die Haftung der SG Oberhöchstadt e.V. ist insoweit bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### **§7 Recht am eigenen Bild und Weitergabe persönlicher Daten**

Der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten willigen ein, dass während des Fußballcamps vom Teilnehmer getätigte Bild- und/oder Videoaufnahmen ohne vollständige Namenszuordnung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der SG Oberhöchstadt e. V. honorarfrei verwendet werden dürfen. Dies umfasst alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien, insbesondere die Veröffentlichung auf den Internet- und Social-Media-Präsenzen der SG Oberhöchstadt e. V. Der Teilnehmer und seine Erziehungsberechtigten willigen ein, dass persönliche Daten gespeichert, im Rahmen vereinseigener Zwecke verwendet und an Verantwortliche des Vereins weitergereicht werden dürfen. Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte. Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

### **Anmerkung:**

Zugunsten erleichterter Lesbarkeit sind Personenbezeichnungen in der allgemein gebräuchlichen, meist männlichen Form verwendet. Personen des jeweils anderen Geschlechts sind gleichberechtigt angesprochen.